

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**In dem Statutenstreitverfahren**  
**14/1994/St**  
**03.11.1994**

P aus C

- Antragsteller -

g e g e n

den SPD-Ortsverein A,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
W aus C

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 03.11.1994 unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser (Vorsitzender)  
Hannelore Kohl (stellvertretende Vorsitzende)  
Prof. Dr. Claus Arndt (stellvertretender Vorsitzender)

entschieden:

Die Berufung des Antragstellers wird als unzulässig verworfen.

### **Gründe**

I.

Der Antragsteller ist seit 1970 Mitglied der SPD und gehörte dem Ortsverein A (Antragsgegner) an. 1987 verzog er nach K, ohne sich bei seinem bisherigen Ortsverein ab- und bei dem nach dem Umzug zuständigen anzumelden. Ende 1992 kehrte er nach A zurück, hat aber in der Zeit seiner Abwesenheit Parteibeiträge nicht gezahlt. Der Versuch einer Nachzahlung scheiterte, weil die zuständigen Organisationsgliederungen ihn nicht

mehr als Parteimitglied ansahen und die nachgezahlten Beiträge zurückerstatteten. Sie betrachteten den Antragsteller als nach § 1 Abs. 5 der Finanzordnung (FO) ausgetreten, weil er mehr als drei Monate keine Beiträge mehr gezahlt habe. Die in § 1 Abs. 5 FO vorgeschriebene zweimalige Mahnung habe nicht erfolgen können, da die Post an den Antragsteller mit dem Vermerk zurückgekommen sei, der Antragsteller sei unbekannt verzogen.

Der Antragsteller ist der Auffassung, er sei noch Mitglied der SPD, weil die vorgeschriebene zweimalige Mahnung mit dem Hinweis, daß die Nichtzahlung der Beiträge als Austritt gewertet werde, an ihn nie ergangen sei.

Der Antragsgegner hat - ohne daß ein entsprechender Antrag des Antragstellers vorlag - einstimmig beschlossen, daß ein eventueller Aufnahmeantrag des Antragstellers abgelehnt werden werde.

Ein Antrag des Antragstellers beim Amtsgericht W, die Fortdauer seiner Mitgliedschaft in der SPD im Wege der einstweiligen Verfügung festzustellen, ist gescheitert, weil das Gericht die vorherige Ausschöpfung des innerparteilichen Rechtsweges für erforderlich hielt. Einen gleichartigen Antrag des Antragstellers hat die Unterbezirks-Schiedskommission am 23.03.1994 zurückgewiesen, weil in der Schiedsgerichtsbarkeit der SPD eine Zuständigkeit für derartige Feststellungsanträge nicht gegeben sei. Gegen die Entscheidung der Unterbezirks-Schiedskommission hat der Antragsteller (fälschlich als Beschwerde bezeichnet) Berufung an die Bezirks-Schiedskommission Braunschweig eingelegt, die diese aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung am 21.08.1994 als unzulässig verworfen hat. Diese Entscheidung wurde dem Antragsteller am 06.09.1994, dem Antragsgegner am 03.09.1994 zugestellt. Der Antragsgegner hat gegen sie am 12.09.1994 - eingegangen am 13.09.1994 - Berufung an die Bundesschiedskommission eingelegt und mit Schreiben vom 28.09.1994, eingegangen per Fax ohne Anlagen am 30.09.1994, als Brief mit Anlagen am 04.10.1994, begründet.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben und festzustellen, daß er weiterhin Mitglied der SPD ist.

Dem Antragsgegner wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Bundesschiedskommission entscheidet nach § 27 Abs. 2 Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren.

Die Berufung ist zwar rechtzeitig eingelegt und begründet worden. Sie ist jedoch dennoch unzulässig, weil der Antragsteller vor einer Schiedskommission nicht antragsberechtigt ist und daher auch kein Rechtsmittel einlegen kann.

Zwar ist im Gegensatz zur Auffassung der Vorinstanzen die Schiedsgerichtsbarkeit der SPD zur Entscheidung der Frage zuständig, ob im vorliegenden Verfahren § 1 Abs. 5 FO richtig angewendet worden ist (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationsstatuts - OSt - und § 1 Buchstabe b der Schiedsordnung - SchO -), da die Finanzordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FO Bestandteil des Organisationsstatuts ist. Die vom Antragsteller begehrte Feststellung seiner fortbestehenden Mitgliedschaft kann nämlich nur durch Klärung der Frage entschieden werden, ob die Vorschrift des § 1 Abs. 5 FO auf ihn zutreffend angewendet worden ist.

Die Berufung ist jedoch gleichwohl unzulässig, weil der Antragsteller im Statutenstreitverfahren nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 OSt und § 1 Abs. 1 Buchstabe b SchO nicht antragsbefugt ist (§ 21 Abs. 2 SchO). Die Antragsbefugnis ist hier ausschließlich Organisationsgliederungen im Sinne von § 8 OSt verliehen. Einzelmitglieder haben eine derartige Befugnis in diesem Verfahren nicht.

Selbst wenn die Auffassung des Antragsgegners zutreffen sollte, nach der der Antragsteller nicht mehr Mitglied der SPD wäre, so stünde diesem der Weg des Neueintritts in die SPD offen. Selbst wenn der Antragsgegner an seinem vorsorglich gefaßten Beschluß nach Vorliegen eines Aufnahmeantrages festhalten und die Neuaufnahme ablehnen sollte, hat der Antragsteller nach § 3 Abs. 2 OSt dann das Recht, den Unterbezirks-Vorstand und gegebenenfalls den Bezirksvorstand gegen ablehnende Beschlüsse anzurufen.